

## KEIN NORMEN-MORATORIUM AM BAU

Die Planungs- und Baubranche steht aktuell vor einer großen Herausforderung. Trotz negativer Konjunkturprognosen muss die notwendige Transformation zu nachhaltigem und innovativem Bauen sowie digitalen Planungs- und Bauprozessen vorangebracht werden. Dafür braucht die Branche die richtige Unterstützung der politischen Entscheidungsträger.

Im Rahmen der Bauministerkonferenz am 23./24.11.2023 könnte ein Beschluss für ein Moratorium der Normen im Bau gefasst werden, den die unterzeichnenden Verbände als äußerst kritisch für die Entwicklung ihrer Branche ansehen.

Ein regulatorisches Einfrieren der Musterbauordnung und der darauf aufbauenden Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (Fassung 2023) bis zum Jahr 2027 wird **weder zur gewünschten Planungssicherheit noch zur Eindämmung von Baukostensteigerungen führen**. Hingegen könnte die **Erreichung wichtiger gesellschaftlicher Ziele durch eine derartige Maßnahme massiv behindert und teilweise unmöglich** gemacht werden.

In der politischen Diskussion um die Eindämmung der Kostenfolgen technischer Regeln ist eine Differenzierung zwischen freiwillig anzuwendenden sowie gesetzlich verbindlichen Normen wichtig. Grundsätzlich erlangen Normen dann Rechtsverbindlichkeit, wenn in Gesetzen oder Verordnungen auf sie verwiesen wird, um gesetzliche Anforderungen technisch zu konkretisieren. Sie sollten dann ausschließlich den jeweils gesetzlich verfolgten Zielen dienen. Um in die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) aufgenommen zu werden, sollten Normen daher – dem Schutzziel des Bauordnungsrechts entsprechend – ausschließlich der **Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** dienen.

Dass bauordnungsrechtlich eingeführte Normen heute teilweise Regelungsinhalte abseits von den bauaufsichtlichen Kernaufgaben aufweisen, ist zu kritisieren und künftig einzudämmen. **Ein Normen-Moratorium der MVV TB würde dieses Problem jedoch nicht beheben bzw. weitere Problemfelder aufwerfen.**

Denn: Für **Normen und ihre bauaufsichtliche Einführung** gilt, dass sie angesichts des kontinuierlichen technischen Fortschritts sowie der zunehmenden Komplexität von Bauvorhaben **flexibel und anpassungsfähig** bleiben müssen. Auch für die Konkretisierung abstrakter Rechtsbegriffe von Klimaneutralität bis Datensouveränität sind Baunormen und die bauaufsichtliche Einführung **unerlässliches Werkzeug** für Effizienz, Digitalisierung und Kostenoptimierung.

Hingegen besteht großes konkretes **Potenzial zur Kosteneinsparung** durch die **Anpassung und Reduzierung von Qualitäts- und Komfortstandards**. Hier setzt die Idee des **Gebäudetyps E** an, der das Bauen zukünftig einfacher und günstiger machen würde, indem von kostenintensiven Standards abgewichen werden könnte. Der Großteil dieser zu diskutierenden Standards liegt jedoch **außerhalb der MVV TB**.

Insofern würde ein Moratorium für die bauordnungsrechtliche Einführung moderner und an den gesellschaftlichen Herausforderungen orientierter **Normen** nicht das Problem der beklagten, weil kostensteigernden **Standards** beheben. Es würde im Gegenteil dazu führen, dass politisch und unternehmerisch notwendige technische Weiterentwicklungen nicht umsetzbar werden. Das **Ziel des einfachen und nachhaltigen Bauens** würde dadurch nicht nur erheblich gefährdet, es könnte auf absehbare Zeit unerreichbar werden. Es besteht die Gefahr, dass Normen für nachhaltige Bauprodukte nicht mehr bauordnungsrechtlich relevant bzw. bauaufsichtlich akzeptiert würden. Betroffen wären bspw. Normen für Bauprodukte mit ambitionierten Dekarbonisierungspfaden (Beton und Zement, Stahl, Mauerwerk). Diese klimaschonenden Bauprodukte bekämen dann **keinen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis**, wodurch ihre Verwendung erschwert oder verhindert würde.

Auch weitere gesamtgesellschaftliche Aufgaben wie Klimafolgenanpassung, Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz wären nicht mehr umsetzbar. Diese Themen sollten nicht als „unwahrscheinliche Restrisiken“ abgetan werden.

**Kostensenkung beim Bauen sollte wirkungsvoller an anderen Punkten angepackt werden.** In Bezug auf das Bauordnungsrecht liegt der entscheidende Ansatzpunkt nicht bei den technischen Ausführungsbestimmungen, sondern bei ausgestaltenden Festlegungen, z. B. Stellplatzverordnungen, die über die reinen bauaufsichtlichen Schutzziele (z. B. mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz) hinausgehen. Weitere Potenziale der Kostensenkung im Wohnungsbau liegen in der Harmonisierung der Landesbauordnungen, der Digitalisierung und des seriellen/modularen Bauens. Diese sind zu fördern und zu heben.

Insgesamt ist eine grundsätzliche Überprüfung vorhandener gesetzlicher und nachgesetzlicher Vorschriften und ggf. eine **Neuausrichtung nach aktuellen gesellschaftlichen Prioritäten** erforderlich. So ist bspw. eine neue Umgangsweise in der Verknüpfung von Normen, Bauordnungsrecht und MVV TB, BGB und Vertragswerken zweifelsohne erforderlich. Die Ansatzpunkte hierfür liegen im Vertragsrecht und in der Rechtsprechung: **Es muss in der Baupraxis leichter möglich sein, Standards frei vereinbaren zu können.** Dieses Thema wird derzeit auf Bundesebene in einer gemeinsamen Initiative des Bauministeriums mit dem Justizministerium angegangen.

Mehr Transparenz und Mitwirkungsmöglichkeiten für die Fachwelt bei der Gestaltung dieses Rahmens, einschließlich der Einführung von Technischen Baubestimmungen, wäre dabei prinzipiell wünschenswert.

**Wir bitten Sie daher um eine differenziertere Sicht auf die Normung, als es ein Moratorium zu leisten imstande wäre.**

Stand: 17.11.2023